

Verwaltungsrichtlinie zur finanziellen Förderung von Stadtteilstesten in den Chemnitzer Stadtteilen ohne Ortschaftsverfassung (Verwaltungsrichtlinie Stadtteilsteste)

Präambel

Chemnitz besteht aus 39 Stadtteilen. Hiervon haben acht nach 1994 in Chemnitz eingemeindete eine Ortschaftsverfassung. Für diese Ortschaften gibt es bereits eine eigenständige Förderrichtlinie (Beschluss B-234/2011). Die Richtlinie Stadtteilsteste gilt für alle 31 Chemnitzer Stadtteile ohne Ortschaftsverfassung.

1 Zuwendungszweck

- (1) Stadtteilsteste sind ein wichtiger Bestandteil der vielfältigen sozialen und kulturellen Angebote auf Stadtteilebene und im Wohnquartier. Sie fördern die Identifikation der Menschen mit ihrem Umfeld, Nachbarschaften, regionale Netzwerke und damit die Lebensqualität der Chemnitzerinnen und Chemnitzer.
- (2) Die Zuwendungen werden auf Grundlage der im jeweils laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Weiterhin führen einmal gewährte Zuwendungen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung dieser Richtlinie sind Aufwendungen für die Durchführung von Stadtteilstesten in Chemnitzer Stadtteilen ohne Ortschaftsverfassung. Insbesondere werden Veranstaltungen mit generationsübergreifendem und integrativem Charakter gefördert.

Demnach sollen die beantragten Maßnahmen

- in ihrer Zielstellung die breite Öffentlichkeit, alle Generationen, soziale Gruppen und Menschen mit Migrationshintergrund erreichen;
- Möglichkeiten für die künstlerisch-kreative Eigenbetätigung und für bürgerschaftliches Engagement erschließen und fördern;
- Vernetzungen im Stadtteil sowohl der dort lebenden Menschen, als auch von Vereinen, Initiativen, Bildungseinrichtungen, der Wirtschaft und des lokalen Handwerks fördern.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine und natürliche Personen sowie Personenvereinigungen, die ihren Sitz/Wohnsitz in Chemnitz haben.
- (2) Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Chemnitz befinden, können nicht Antragsteller auf Zuwendungen sein.
- (3) Kommerzielle Anbieter, politische Parteien, Wählervereinigungen sowie deren Initiativen können nicht Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sein.
- (4) Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **noch nicht begonnen worden sind**. Als Vorhabensbeginn wird der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen bewertet. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss beantragt werden und gibt keine Gewähr für eine Förderung.
- (5) Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die zu fördernde Maßnahme fristgemäß im Sinne des Punkt 4 Abs. 1 beantragt wurde. Verfristete Anträge können nur Beachtung finden, wenn noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Für eine Zuwendungsgewährung ist die Vorlage eines auf realistischen Annahmen beruhenden, ausgeglichenen vollständigen Kosten-/Finanzierungsplanes der Maßnahme erforderlich. Bei der Bemessung der Zuwendung können nur notwendige und angemessene Aufwendungen berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Bei der Finanzierungsplanung sind Möglichkeiten auf Zuwendungen von Dritten zu prüfen und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung durch die Stadt ist auszuschließen.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag entsprechend Anlage 1 ist bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei

Stadt Chemnitz
Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat
Abteilung Grundsatz, Verwaltung
09106 Chemnitz

zu stellen. Über später gestellte Anträge und möglicherweise vorliegende Restmittel wird zum 31.05. des laufenden Jahres in einer zweiten Runde im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

- (2) Die Stadtverwaltung beurteilt die Anträge nach folgenden Kriterien:

- Beitrag zur Vernetzung im Stadtteil
- anstehende Jubiläen
- akquirierte Eigenmittel
- Förderung in den vorangegangenen drei Jahren (auch der Höhe nach)
- Insgesamt zur Verfügung stehendes Budget

Dabei hat ein Stadtteilstück besondere Priorität, wenn in den vorangegangenen drei Jahren keine Förderung erfolgt ist.

Je Stadtteil ist pro Jahr nur eine Förderung möglich. Sollte in einem Jahr eine Bezuschussung von Gründungsjubiläen gemäß Beschluss B-239/2000 stattfinden, erfolgt keine Bezuschussung nach der Verwaltungsrichtlinie Stadtteilsteste.

- (3) Der Antragsteller erhält einen Bescheid mit Festlegungen zum Auszahlungszeitpunkt. In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuschussgewährung nur entsprechend § 78 SächsGemO möglich.

5 Umfang, Höhe und Art der Förderung

- (1) Stadtteilsteste gemäß Punkt 2, Abs. (1) dieser Richtlinie können
- in Stadtteilen mit bis zu 10.000 Einwohnern mit bis zu 1.000 € und
 - in Stadtteilen mit über 10.000 Einwohnern mit bis zu 1.500 € gefördert werden.

In besonderen Fällen sind abweichende Einzelentscheidungen möglich.

- (2) Die Zuwendungen werden als Projektförderung und Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderung kann maximal 90 % der förderfähigen Kosten beantragen. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragsteller in Höhe von 10 % der Gesamtausgaben wird vorausgesetzt. Als Eigenanteil sind Eigenleistungen möglich.
- (3) Nicht förderfähig sind:
- Speisen und Getränke aller Art
 - Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen
 - Veranstaltungen zu politischen Zwecken aller Art

6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Chemnitz unverzüglich anzuzeigen, wenn
- die Aufwandsansätze überschritten werden,
 - eine Ermäßigung der Gesamtaufwendungen bzw. eine Erhöhung der eigenen Erträge um mehr als 10 v. H. vorliegt,
 - weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden,
 - abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können,
 - sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
 - sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung),
 - die Zweckbindung nicht eingehalten wird.
- (2) Aufgrund der schriftlich mitgeteilten Tatsachen kann die Stadt Chemnitz den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise ändern oder widerrufen.
- (3) Der Zuwendungsträger hat in geeigneter Art und Weise darüber zu informieren und in allen Veröffentlichungen kenntlich zu machen, dass das Stadtteilstest durch die Stadt Chemnitz gefördert wird.
- (4) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass erforderlichenfalls eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

7 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Nachweis ist grundsätzlich drei Monate nach Ende des Zuwendungszeitraums für die geförderte Maßnahme, aber spätestens bis zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, zu erbringen.
- (2) Bei Zuschüssen bis 1.000 € ist ein einfacher Verwendungsnachweis möglich. Dabei wird die zweckentsprechende Verwendung anhand einer summarischen Darstellung der Erträge und Aufwendungen im Verwendungsnachweis (Anlage 2), dem Sachbericht nachprüfbar dargestellt. Die Prüfung der Belege erfolgt durch Stichproben.
- (3) Bei Verwendungsnachweisen von Zuschüssen ab 1.001 € sind dem Verwendungsnachweis (Anlage 2) Kopien von Belegen über 200 € netto beizulegen. Weitere Stichprobenprüfungen sind möglich. Näheres wird im Bescheid geregelt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Erträge (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Aufwendungen enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- (4) Im Verwendungsnachweis ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Aufwendungen notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (5) Die Stadt Chemnitz ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung selbst oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

8 Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- (1) Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
- (2) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtaufwendungen für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter oder anderer Seite zur Verfügung stehen.

- (3) Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Punkt 7) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.
- (4) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

9 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Chemnitz, den 28.03.2023

gez. Schulze

Sven Schulze
Oberbürgermeister